
S 23 AS 1002/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Durch die Formulierung „dem Grunde nach“ in § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II wird klargestellt, dass es nur auf die abstrakte Förderfähigkeit nach dem BAföG ankommt und ein tatsächlicher Bezug der vorrangigen Leistung für den Leistungsausschluss nach dem SGB II nicht erforderlich ist. Ist eine Ausbildung abstrakt und damit dem Grunde nach gemäß dem BAföG förderungsfähig, ändert sich an dem SGB II-Leistungsausschluss nichts dadurch, dass die Ausbildung konkret wegen individueller Ausschluss- oder Versagungsgründe im Hinblick auf die konkrete Ausbildungsbiografie des Antragstellers nach dem BAföG nicht gefördert wird.</p> <p>2. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende davon befreien, eine (versteckte) Ausbildungsförderung auf einer „zweiten Ebene“ zu gewähren, und beruht darauf, dass Ausbildungsförderung durch Sozialleistungen, die die Kosten der Ausbildung und den Lebensunterhalt umfassen, außerhalb des SGB II abschließend geregelt ist.</p> <p>3. Der besondere Härtefall nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II erfordert einen atypischen Lebenssachverhalt, der es für den Auszubildenden auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses objektiv nicht zumutbar erscheinen lässt, seine Ausbildung zu</p>

unterbrechen; die Folgen des Anspruchsausschlusses müssen deshalb über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung der Leistungen zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist, und es muss auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die nachrangigen Fürsorgeleistungen von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen, vom Auszubildenden zu erwarten, von der Ausbildung teilweise, vorübergehend oder ganz Abstand zu nehmen. Dabei hält es die Rechtsprechung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gewollte Folge eines mehrstufigen Sozialleistungssystems für grundsätzlich hinnehmbar, dass dann, wenn eine Ausbildung nach den speziellen Leistungsgesetzen nicht mehr gefördert werden kann, diese gegebenenfalls aufzugeben oder abzubrechen ist. Wegen der Einheit der Gesamtrechtsordnung kann der Antragstellers seinen Leistungsausschluss nach dem BAFöG nicht einem anderen Sozialleistungssystem, nämlich dem des SGB II, überbürden.

SGB II [§ 7 Abs 5 S 1](#)

SGB II [§ 7 Abs 5 S 2](#)

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen

S 23 AS 1002/06 ER

Datum

10.07.2006

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II dem Grunde nach.

Der am 19. 1964 geborene, ledige, kinderlose Antragsteller ist diplomierter Psychologe. Der Antragsteller absolviert derzeit aufgrund Ausbildungsvertrages zwischen ihm und der DAP vom 1. 2003 seit dem 1. 2004 eine Ausbildung zur Vorbereitung auf die Staatliche Prüfung für psychologische Psychotherapeuten in der Fachrichtung Verhaltenstherapie. Es handelt sich dabei um eine theoretische und praktische Ausbildung mit dem Inhalt der Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von Heilbehandlungen von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen sowie von psychisch bedingten Folgeerscheinungen an körperlicher Erkrankungen mit den Mitteln der Verhaltenstherapie. Zur Erreichung des Ausbildungsinhalts absolviert der Antragsteller ausweislich des Ausbildungsvertrages vom 1. 2003 mindestens über 3 Jahre insgesamt mindestens 4.200 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten. Der Ausbildungsvertrag endet zum 31. Januar 2007. Der Antragsteller befindet sich derzeit im 3. Ausbildungsjahr, legte am 1. Juli 2005 die Zwischenprüfung im Rahmen einer Prüfungsklausur erfolgreich ab und absolvierte in der Vergangenheit bereits verschiedene praktische Tätigkeiten in klinischen Einrichtungen. Die DAP ist ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut für psychologische Psychotherapeuten.

Der Antragsteller bezog in der Zeit vom 1. Juni 2005 bis 30. Januar 2006 Arbeitslosengeld (I) aufgrund Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit Dresden vom 24. Juni 2005 in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 16,09 EUR. Nach Erschöpfung des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld (I) zum 30. Januar 2006 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin am 16. Februar 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 17. Februar 2006 lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 9. Mai 2006 ab. Zur Begründung führte sie aus: Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II liegen nicht vor, weil der Antragsteller in Ausbildung sei und diese Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der [§§ 60 bis 62 SGB III](#) dem Grunde nach förderfähig sei. Die Entscheidung beruhe auf [§ 7 Abs. 5](#) und 6 SGB II.

Mit formlosem Antrag vom 22. Mai 2006, welcher bei der Antragsgegnerin am 24. Mai 2006 einging, beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in einem besonderen Härtefall als Darlehen. Zur Begründung führte er aus: [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) weise ihm eine prinzipielle

FÄrderung nach BAfÄG bzw. SGB III zu, daher bestÄnde kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen einer nicht darlehensbezogenen Zahlung. Da er nicht Äber die Berechtigung zum Empfang von BAfÄG-Leistungen verÄge (Äberschreitung der Altersgrenze) sei er auf eine DarlehensgewÄhrung angewiesen.

Den Antrag des Antragstellers auf darlehensweise GewÄhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 22. Mai 2006 lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 30. Mai 2006 ab. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus: Die darlehensweise GewÄhrung von Leistungen gem. [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) komme nur bei Vorlage eines besonderen HÄrtefalles in Betracht. Nach PrÄfung der eingereichten Unterlagen lÄge ein besonderer HÄrtefall jedoch nicht vor. Ein besonderer HÄrtefall liege insbesondere nicht vor, soweit die Ausbildung ohne finanzielle UnterstÄtzung aus wirtschaftlichen GrÄnden abgebrochen werden mÄsste. Es liege auch kein HÄrtefall vor, wenn die UnterstÄtzungsleistungen Dritter (hier: FÄrderung nach BAfÄG) infolge des Äberschreitens der HÄchstfÄrderungsdauer ausbleiben wÄrden. Ein HÄrtefall komme in Betracht, wenn sich ein mittelloser Studierender in der akuten Phase des Abschlussexamens befÄnde und ihm deshalb ein Abbruch nicht zugemutet werden kÄnne oder der Abschluss der beruflichen Ausbildung unmittelbar bevorstÄnde. Dies treffe jedoch auf den Antragsteller nicht zu, da er seine Ausbildung voraussichtlich erst in ca. 1 Ä½ Jahren beenden werde. Die darlehensweise GewÄhrung sei aus diesen GrÄnden abzulehnen.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2006 legte der Antragsteller mit Telefax vom 19. Juni 2006 Widerspruch bei der Antragsgegnerin ein.

Der Widerspruch wurde von der Antragsgegnerin bislang â soweit ersichtlich â nicht be-schieden.

Mit Telefax vom 22. Juni 2006, welches am gleichen Tage beim Sozialgericht Dresden einging, stellte der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur BegrÄndung fÄhrte der Antragsteller aus: Er sei seit dem 1. Februar 2006 einkommenslos. Die Bescheide der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2006 und vom 30. Mai 2006 seien rechtswidrig. Der Antragsteller habe gem. Ä§ 10 Abs. 2 BAfÄG schon deshalb keinen Anspruch auf AusbildungsfÄrderung nach dem BAfÄG, weil er seine Zusatzausbildung erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres aufgenommen habe. AuÄerdem sei die GewÄhrung von Leistungen zur Grundsicherung nicht gem. [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ausgeschlossen, weil die Ausbildung auch dem Grunde nach im Rahmen des BAfÄG nicht fÄrderfÄhig sei. Es handle sich nÄmlich um eine Ausbildung an einer privaten Ausbildungsakademie, deren Umfang tatsÄchlich nur dem einer Teilzeitausbildung entsprÄche. Die wÄhentliche Ausbildungszeit lÄge insgesamt deutlich unter 14,99 Stunden. Vom Antragsteller seien nur noch die Veranstaltungen Selbsterfahrung sowie einige Theorieveranstaltungen zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen fÄnden stets an Wochenenden und an zwei Freitagen statt. Die praktische Ausbildung umfasse nur 6 Stunden wÄhentlich, da pro Woche jeweils 6 Patienten eine Stunde behandelt wÄrden. Diese Behandlungen wÄrden auch nachmittags und auÄerhalb der

üblichen Arbeitszeiten erfolgen. Damit fände die Ausbildung entgegen ihrer Bezeichnung als Vollzeitausbildung im Ausbildungsvertrag nur in einem tatsächlichen Umfang statt, der dem einer Teilzeitausbildung entspräche. Dies spiegle sich auch daran wieder, dass der Antragsteller bis einschließlich Mai 2005 eine Vollzeitbeschäftigung als Psychologe im Praktikum ausgeübt habe. Er stehe somit trotz seiner nahezu vor dem Abschluss stehenden Ausbildung dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung und sei bei der Bundesagentur für Arbeit auch als Arbeitssuchender gemeldet. Der Antragsteller verfüge über kein Vermögen und beziehe seit dem am 31. Januar 2006 beendeten Bezug von Arbeitslosengeld I keinerlei Einkünfte. Er bestreite seinen Lebensunterhalt seitdem von familiären Darlehen die nun erschöpft seien. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ständen seit dem 31. Januar 2006 offen. Die Zahlung der kommenden Monatsmiete sei nicht gewährleistet. Unterhaltsansprüche gegen Dritte würden nicht bestehen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Arbeitslosengeld II mindestens in Höhe der Regelleistung gem. [Â§ 20 SGB II](#) zuzüglich der tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 398,55 EUR zu gewähren, hilfsweise diese Leistungen als Darlehen zu erbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus: Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sei nicht begründet, da der Antragsteller keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II habe. Der Antragsteller absolviere eine Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten an der DAP. Die DAP sei eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte und die Ausbildung an der DAP sei grundsätzlich fürderfähig nach dem BAföG. Der Antragsteller selbst erfülle die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung von BAföG nicht, da er bereits das 30. Lebensjahr überschritten habe. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II sei jedoch nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#), dass es sich um keine dem Grunde nach fürderfähige Ausbildung handele. Der Ausbildungsgang sei jedoch im vorliegenden Fall dem Grunde nach fürderfähig nach dem BAföG. Somit sei der Antragsteller nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) von der Leistungsgewährung ausgeschlossen. Es läge auch kein Ausschlussstatbestand des [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) vor ([Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#)). Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Darlehen nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) sei auch nicht möglich. Ein besonderer Härtefall wäre nur gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände gegeben wären, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindern oder die sonstige Notlage hervorgerufen hätten. Eine besondere Härte liege auch vor, wenn der Hilfebedürftige ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme

einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden können. Der Antragsteller gebe selbst an, dass er nur eine Teilzeitausbildung absolviere und die Lehrveranstaltungen überwiegend an den Wochenenden stattfinden würden. Er sei somit in der Lage, neben seinem Studium eine Beschäftigung auszuüben. Er könne somit seinen Lebensunterhalt durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sichern. Somit liege auch ein besonderer Härtefall nicht vor.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin mit dem Az.: 14/17 sowie sämtliche relevanten Ausbildungsunterlagen über die derzeit vom Antragsteller besuchte Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten an der DAP beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakte und die gewechselten Schriftsätze insgesamt ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zwar zulässig, aber unbegründet, so dass er abzulehnen war.

Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit dem Begehren, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) zu gewähren, hilfsweise diese Leistungen darlehensweise zu gewähren.

[§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) lautet: "Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint."

Der Antrag hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sog. Anordnungsanspruch und ein sog. Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung müssen gewichtige Gründe vorliegen; dies ist der sog. Anordnungsgrund. Er liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az: [2 BvR 42/76](#)). Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren will nichts anderes, als allein wegen der Zeitdimension der Rechtskenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern (so ausdrücklich: Sächsisches LSG,

Beschluss vom 11.02.2004, Az: L [1 B 227/03](#) KR-ER). Weiterhin muss ein sog. Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch (vgl. Berlitz, info also 2005, 3, 7 sowie im Anschluss hieran ausdrücklich: Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.04.2005, Az: [L 3 B 30/05 AS/ER](#) und Sächsisches LSG, Beschluss vom 19.09.2005, Az: L [3 B 155/05 AS/ER](#)) des Antragstellers handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutmachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 202 SGG, 294](#) der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da er keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und zwar weder als Zuschuss noch als Darlehen hat.

Nach [Â§ 19 Satz 1 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, 2. unter den Voraussetzungen des [Â§ 24 SGB II](#) einen befristeten Zuschlag.

Nach [Â§ 19 Satz 2 SGB II](#) mindern das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen diese Geldleistungen.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II sind gem. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der [Â§ 60 bis 62](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach förderfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB III](#) können in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen geleistet werden. Nach [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) findet [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) keine Anwendung auf Auszubildende, 1. die aufgrund von [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder aufgrund von [Â§ 64 Abs. 1 SGB III](#) keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder 2. deren Bedarf sich nach [Â§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG](#) oder nach [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) bemisst.

Der Antragsteller hat zwar das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (nämlich in D.) und ist nach Aktenlage erwerbsfähig und hilfebedürftig. Der Antragsteller ist dennoch von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II aufgrund der Vorschrift des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin hat im Fall des Antragstellers völlig zu

Recht den Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) angenommen, wonach Auszubildende, deren Ausbildung u.a. im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nach fÃ¶rderfÃ¶hig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben. Die Ausbildung des Antragstellers ist dem Grunde nach aber im Rahmen des BAfÃ¶G fÃ¶rderfÃ¶hig, weil er einer Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsakademie nachgeht. Denn nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Var. 2 BAfÃ¶G wird AusbildungsfÃ¶rderung auch geleistet fÃ¶r den Besuch von Akademien, wobei nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 BAfÃ¶G maÃ¶gebend fÃ¶r die Zuordnung Art und Inhalt der Ausbildung sind und nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 3 BAfÃ¶G AusbildungsfÃ¶rderung geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer Ã¶ffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgefÃ¶hrt wird. Ausweislich des Internetauftritts der DAP handelt es sich bei dieser Akademie um eine staatlich anerkannte Akademie, so dass AusbildungsfÃ¶rderung dem Grunde nach auch Auszubildenden geleistet wird, die einer Ausbildung an der DAP nachgehen. Durch die Formulierung "dem Grunde nach" in [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) wird im Ã¶brigen lediglich klargestellt, dass es nur auf die abstrakte FÃ¶rderfÃ¶higkeit nach dem BAfÃ¶G ankommt und ein tatsÃ¶chlicher Bezug der vorrangigen Leistung fÃ¶r den Leistungsausschluss nach dem SGB II gerade nicht erforderlich ist (so eindeutig und zutreffend auch: LSG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2006, Az: [L 5 B 396/05 ER-AS](#); SG Dortmund, Beschluss vom 12.05.2005, Az: [S 22 AS 50/05 ER](#); Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: Oktober 2005, K Â§ 7, Rn. 32; Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Dezember 2005, Â§ 7, Rn. 50; Spellbrink in: Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 43; Adolph in: Linhart/Adolph/GrÃ¶schel-Gundermann, Kommentar zum SGB II, Stand: Juni 2005, Â§ 7, Rn. 82; Schuhmacher in: Oestreicher, Kommentar zum SGB II, Stand: Juni 2005, Â§ 7, Rn. 32; HÃ¶rder in: juris-Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 46). Denn es kommt nicht auf die konkrete FÃ¶rderfÃ¶higkeit, sondern nur darauf an, dass die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G gem. Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Var. 2 BAfÃ¶G grundsÃ¶tzlich (also dem Grunde nach) auch fÃ¶r den Besuch von Akademien geleistet wird. Ist aber â wie im Fall des Antragstellers â eine Ausbildung abstrakt und damit dem Grunde nach gemÃ¶Ã dem BAfÃ¶G fÃ¶rderungsfÃ¶hig, Ã¶ndert sich an dem SGB II-Leistungsausschluss nichts dadurch, dass die Ausbildung konkret wegen individueller Ausschluss- oder VersagungsgrÃ¶nde im Hinblick auf die konkrete Ausbildungsbiografie des Antragstellers nach dem BAfÃ¶G nicht gefÃ¶rdert wird (so eindeutig und zutreffend auch: LSG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2006, Az: [L 5 B 396/05 ER-AS](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2006, Az: [L 5 B 1352/05 AS-ER](#); SG Berlin, Beschluss vom 09.11.2005, Az: [S 59 AS 901/05 ER](#); SG Dortmund, Beschluss vom 12.05.2005, Az: [S 22 AS 50/05 ER](#); BrÃ¶hl in: MÃ¶nder, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 68; Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: Oktober 2005, K Â§ 7, Rn. 32; Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Dezember 2005, Â§ 7, Rn. 50; Spellbrink in: Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 43; Adolph in: Linhart/Adolph/GrÃ¶schel-Gundermann, Kommentar zum SGB II, Stand: Juni 2005, Â§ 7, Rn. 82; Schuhmacher in: Oestreicher, Kommentar zum SGB II, Stand: Juni 2005, Â§ 7, Rn. 32; HÃ¶rder in: juris-Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 46). Einen solchen individuellen und damit der FÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G im konkreten Fall des Antragstellers entgegenstehenden Ausschlussgrund stellt

aber sowohl das Überschreiten der Regelaltersgrenze nach Â§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAfÃ¶G als auch das DurchfÃ¶hren einer Zweitausbildung nach Â§ 7 Abs. 2 BAfÃ¶G dar, das damit nach dem Grundsatz der Einheit der Gesamtrechtsordnung auch zum Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II fÃ¶hrt. Das SGB II ist insoweit kein Auffanggesetz. Der Ausschlussstatbestand des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) soll die Grundsicherung fÃ¶r Arbeitssuchende davon befreien, eine (versteckte) AusbildungsfÃ¶rderung auf einer "zweiten Ebene" zu gewÃ¶hren, und beruht darauf, dass AusbildungsfÃ¶rderung durch Sozialleistungen, die die Kosten der Ausbildung und den Lebensunterhalt umfassen, auÃ¶erhalb des SGB II abschlieÃ¶end geregelt ist (so zutreffend bereits: ThÃ¶ringer LSG, Beschluss vom 22.09.2005, Az: [L 7 AS 635/05 ER](#); LSG Hamburg, Beschluss vom 31.08.2005, Az: [L 5 B 185/05 AS-ER](#); SG Dortmund, Beschluss vom 12.05.2005, Az: [S 22 AS 50/05 ER](#)). Der Auszubildende soll nÃ¶mlich in der Regel seine Ausbildung nicht auf Kosten der Grundsicherung fÃ¶r Arbeitssuchende betreiben.

VÃ¶llig zu Recht hat die Antragsgegnerin im Fall des Antragstellers auch das Vorliegen eines besonderen HÃ¶rtefalles abgelehnt, der nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) zur darlehensweisen GewÃ¶hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¶hren kÃ¶nnte. Die von der Antragsgegnerin im Antragserwiderungsschriftsatz vom 29. Juni 2006 verwendete Definition, nach der "ein besonderer HÃ¶rtefall nur gegeben ist, wenn auÃ¶erge-wÃ¶hnliche, schwerwiegende, atypische und mÃ¶glichst nicht selbst verschuldete UmstÃ¶nde vorliegen, die einen zÃ¶gigen Ausbildungsverlauf verhindern oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben" ist dabei nicht zu beanstanden, weil sie im Wesentlichen der bisherigen hÃ¶chststrichterlichen Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entspricht. Der besondere HÃ¶rtefall erfordert danach einen atypischen Lebenssachverhalt, der es fÃ¶r den Auszubildenden auch unter BerÃ¶cksichtigung des Ã¶ffentlichen Interesses objektiv nicht zumutbar erscheinen lÃ¶sst, seine Ausbildung zu unterbrechen; die Folgen des Anspruchsausschlusses mÃ¶ssen deshalb Ã¶ber das MaÃ¶ hinausgehen, das regelmÃ¶Ã¶ig mit der Versagung der Leistungen zum Lebensunterhalt fÃ¶r eine Ausbildung verbunden ist, und es muss auch mit RÃ¶cksicht auf den Gesetzeszweck, die nachrangigen FÃ¶rsorgeleistungen von den finanziellen Lasten einer AusbildungsfÃ¶rderung freizuhalten, als Ã¶bermÃ¶Ã¶ig hart erscheinen, vom Auszubildenden zu erwarten, von der Ausbildung teilweise, vorÃ¶bergehend oder ganz Abstand zu nehmen (so zur im Wesentlichen gleichlautenden VorgÃ¶ngervorschrift des Â§ 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG: BVerwG, Urteil vom 14.10.1993, Az: [5 C 16/91](#); BrÃ¶hl in: Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, 5. Aufl. 1998, Â§ 26, Rn. 22; im Ã¶brigen zu [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) so auch zutreffend: LSG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2006, Az: [L 5 B 396/05 ER-AS](#); ThÃ¶ringer LSG, Beschluss vom 22.09.2005, Az: [L 7 AS 635/05 ER](#); Hessisches LSG, Beschluss vom 11.08.2005, Az: [L 9 AS 14/05 ER](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.04.2005, Az: [L 2 B 7/05 AS-ER](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.04.2005, Az: [L 8 AS 36/05 ER](#); SG Dresden, Beschluss vom 21.11.2005, Az: [S 34 AS 1098/05 ER](#); SG Berlin, Beschluss vom 09.11.2005, Az: [S 59 AS 901/05 ER](#); SG Hamburg, Beschluss vom 06.06.2005, Az: [S 51 AS 312/05 ER](#); SG Dortmund, Beschluss vom 12.05.2005, Az: [S 22 AS 50/05 ER](#); Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Dezember 2005, Â§ 7, Rn. 53; BrÃ¶hl in: MÃ¶nder, Lehr- und Praxis-kommentar zum SGB II, 1.

Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 74; Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand: Oktober 2005, K Â§ 7, Rn. 37).

Dabei hÃ¤lt es die Rechtsprechung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gewollte Folge eines mehrstufigen Sozialleistungssystems fÃ¼r grundsÃ¤tzlich hinnehmbar, dass dann, wenn eine Ausbildung nach den speziellen Leistungsgesetzen â wie hier dem BAfÃ¼G â nicht mehr gefÃ¼rdert werden kann, diese gegebenenfalls aufzugeben oder abubrechen ist. Wegen der Einheit der Gesamtrechtsordnung kann der Antragstellers deshalb seinen Leistungsausschluss nach dem BAfÃ¼G nicht einem anderen Sozialleistungssystem, nÃ¤mlich dem des SGB II, Ã¼berberÃ¼rden. Es sind im Fall des Antragstellers zudem auch keine sonstigen "besonderen" (vgl. den Wortlaut des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#)) GrÃ¼nde ersichtlich, die es ihm objektiv unmÃ¶glich machen, seinen Lebensunterhalt durch Aufnahme einer NebenbeschÃ¤ftigung zu finanzieren (vgl. dazu auch zutreffend: SG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2005, Az: [S 55 AS 124/05 ER](#); SG Oldenburg, Beschluss vom 18.01.2005, Az: [S 46 AS 24/05 ER](#)). Gleichfalls sind keine objektiven "besonderen" GrÃ¼nde ersichtlich, die es absolut unzumutbar erscheinen lassen, dass der Antragsteller seine Ausbildung nÃ¶tigenfalls sogar abbricht. Dies wird in typischen FÃ¤llen, wie dem des Antragstellers, regelmÃ¤Ãig als zumutbar angesehen (vgl. so zur im Wesentlichen gleichlautenden VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG: BVerwG, Urteil vom 14.10.1993, Az: [5 C 16/91](#); BrÃ¼hl in: Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, 5. Aufl. 1998, Â§ 26, Rn. 22 und 28; im Ãbrigen zu [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) so auch zutreffend: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2006, Az: L 5 B 1352/05 AS-ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 11.08.2005, Az: [L 9 AS 14/05 ER](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.04.2005, Az: [L 2 B 7/05 AS-ER](#); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.04.2005, Az: [L 8 AS 36/05 ER](#); SG Dresden, Beschluss vom 21.11.2005, Az: [S 34 AS 1098/05 ER](#); SG Berlin, Beschluss vom 09.11.2005, Az: [S 59 AS 901/05 ER](#); SG Hamburg, Beschluss vom 06.06.2005, Az: [S 51 AS 312/05 ER](#); SG Dortmund, Beschluss vom 12.05.2005, Az: [S 22 AS 50/05 ER](#); Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Dezember 2005, Â§ 7, Rn. 53; BrÃ¼hl in: MÃ¼nder, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, Â§ 7, Rn. 74).

Der Aufnahme einer NebenbeschÃ¤ftigung zur Finanzierung des Lebensunterhaltes stehen weder Krankheit, Behinderung, Kindererziehung noch sonstige objektive Hindernisse entgegen, so dass von einem atypischen Sachverhalt, der einen besonders schwerwiegenden Nachteil oder eine existentielle, nicht anders abwendbare Notlage herbeifÃ¼hrt, keine Rede sein kann. Da es sich bei der Ausbildung des Antragstellers zum psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen des AusbildungsverhÃ¤ltnisses bei der DAP nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers auch lediglich um eine Teilzeitausbildung handelt, verbleibt fÃ¼r den Antragsteller genÃ¼gend Raum, um neben seiner Ausbildung seinen Lebensunterhalt durch Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit im NebentÃ¤tigkeitsbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu sichern. Auch im Ãbrigen weist der Sachverhalt des Antragstellers keine Besonderheiten dergestalt auf, die eine besondere HÃ¤rte begrÃ¼nden wÃ¼rden. Dass er seine Miete, seine Kranken- und Pflegeversicherung sowie seinen Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren kann, ist keine besondere HÃ¤rte, sondern der Normalfall des mit [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#)

bezweckten Ausschlusses von versteckter Ausbildungsgefährdung über das Instrumentarium des SGB II. Hilfebedürftige, die ähnlich wie der Antragsteller ähnlich eine Ausbildung der in [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) genannten Art betreiben und nach den dafür vorgesehenen Leistungsgesetzen nicht (mehr) gefährdet werden, sind in der Regel gehalten, von der Ausbildung ganz oder vorübergehend Abstand zu nehmen, um für die Dauer der Hilfebedürftigkeit den Ausschluss von der Hilfe zum Lebensunterhalt abzuwenden. Dies mag als hart empfunden werden, ist aber als vom Gesetzgeber gewollte Folge eines mehrstufigen Leistungssystems grundsätzlich hinzunehmen. Im Fall des Antragstellers kommt hinzu, dass dieser bereits über ein abgeschlossenes Studium und einen diplomierten Ausbildungsabschluss verfügt, so dass eine weitere Ausbildung über Mittel der Steuerzahlergemeinschaft auch nicht unter dem Aspekt der erstmaligen Erlangung eines am Arbeitsmarkt verwertbaren Ausbildungsabschlusses finanziert werden kann.

Die Rücknahmen des [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) liegen im Fall des Antragstellers ersichtlich nicht vor.

Nach alledem hatte das Gericht den einstweiligen Rechtsschutzantrag als unbegründet abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung über den einstweiligen Rechtsschutzantrag.

Erstellt am: 17.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024